

Reisekostenrechtliche Abfindung
der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei einer Zuweisung
an die Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer (DUV Speyer)
im Rahmen der Pflicht- oder Wahlstation

Nach § 7 Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) ist die reisekostenrechtliche Abfindung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei einer Zuweisung an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer im Rahmen der Pflicht- oder Wahlstation wie folgt geregelt:

I. Reisekostenrechtliche Abfindung

Es erhalten

- a) Referendarinnen und Referendare, die nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren (Verbleiber):

Eine Pauschale für Reisekosten (einschließlich Antritts- und Beendigungsreise) und Trennungsgeld (einschließlich Familienheimfahrten) in Höhe von 150 € je Monat, insgesamt höchstens jedoch in Höhe von 450 €.

- b) Referendarinnen und Referendare, die täglich an ihren Wohnort zurückkehren (Pendler):

- Eine Fahrkostenpauschale in Höhe der Hälfte der beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehenden notwendigen Fahrkosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Wagenklasse.
- Oder bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs aus triftigem Grund eine Fahrkostenpauschale in Höhe der Hälfte der in § 6 Absatz 1 LRKG genannten Beträge für die kürzeste Entfernung (derzeit

regelmäßig 12,5 Cent pro Kilometer). Liegt kein triftiger Grund vor, darf keine höhere Entschädigung als nach Spiegelstrich 1 beim Benutzen eines öffentlichen Verkehrsmittels gewährt werden.

- Sofern die notwendige Abwesenheit von der Wohnung mehr als 11 Stunden beträgt, im Rahmen der Fahrkostenpauschale zusätzlich ein Verpflegungszuschuss in Höhe der Hälfte des in § 6 Absatz 2 LTGVO genannten Betrags (derzeit 1,03 Euro je Arbeitstag).

Die Fahrkostenpauschalen (ggf. einschließlich Verpflegungszuschuss) dürfen insgesamt die Pauschale nach Buchstabe a) in Höhe von 450 € für Verbleiber nicht übersteigen

II. Gemeinsame Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf eine reisekostenrechtliche Abfindung besteht nicht. Die Pauschalen können nur auf Antrag gewährt werden. Dem Antrag, der beim zuständigen Regierungspräsidium spätestens innerhalb eines Monats nach Semesterschluss einzureichen ist, sind Nachweise über die entstandenen Aufwendungen durch den Verbleib bzw. durch die Fahrkosten und deren Notwendigkeit sowie über den Besuch der Universität anzuschließen. Bei Bedarf ist eine monatliche Abrechnung bis zu einer Höhe von 150 Euro je vollendeten Semestermonat möglich. Entsprechende Anträge und Nachweise können nach jedem vollendeten Semestermonat eingereicht werden.

Die Vordrucke sind erhältlich bei den Landgerichten, in unserem Service-Center - 0721/926-3021 oder 2613 - oder über das Portal des LBV

<http://www.lbv.bwl.de/vordrucke/1231.pdf> oder

<http://www.lbv.bwl.de/vordrucke/1232.pdf> .